

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Technischen Universität
Dortmund vom 11. November 2021

Seite 1 - 6

Geschäftsordnung

des Hochschulrats der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S- 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) hat der Hochschulrat der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung verabschiedet:

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist gemäß § 14 Abs. 1 HG ein zentrales Organ der Technischen Universität Dortmund. Die Aufgaben des Hochschulrats sind geregelt in § 21 HG. Danach ist er insbesondere zuständig für

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Abs. 3 sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1a;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 77a Abs. 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Abs. 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist; und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 8;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Abs. 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

Die/der Vorsitzende des Hochschulrats ist gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 HG dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor.¹

¹ Ausweislich des Rundschreibens des Ministeriums vom 24.09.2019 hat sich dieses die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 HG widerruflich insoweit vorbehalten, als dass es die Grundsätze für die von den Hochschulratsvorsitzenden autonom zu führenden Bezügeverhandlungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder festlegt und die Einhaltung der Grundsätze vor Abschluss der Bezügeverhandlungen im Einzelnen überprüft. Die Grundsätze sind im Einzelnen im v. g. Rundschreiben des Ministeriums aufgeführt.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Hochschulrat acht Mitglieder an. Die Mitglieder des Hochschulrats sind gemäß § 9 Abs. HG Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Bestellung des neuen Hochschulrates im Amt; gleiches gilt bei Rücktritt oder sonstiger Beendigung der Funktion eines Mitgliedes des Hochschulrates.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Hochschulrats sind gemäß § 21 Abs. 6 HG ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,- Euro pro Sitzung zuzüglich der Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz. Die/der Vorsitzende erhält einen um 50% erhöhten Betrag.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Hochschulrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder der Technischen Universität Dortmund über die Tätigkeit des Hochschulrates unterrichtet werden. Der Hochschulrat gibt die Tagesordnungen seiner Sitzungen und seine Beschlüsse unter Beachtung der Vertraulichkeit im Serviceportal der Technischen Universität Dortmund bekannt, soweit nicht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Schutz von personenbezogener Daten entgegenstehen. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist sie auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates zu wahren.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertretung. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und seiner Vertretung beträgt fünf Jahre.
- (2) Endet die Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates der/des Vorsitzenden und/oder seiner Vertretung vor dem Ende der Amtszeit als Vorsitzende/Vorsitzender und/oder Vertreterin/Vertreter, so findet eine Nachwahl für den Vorsitz bzw. die Vertretung für den Rest der Amtszeit statt; gleiches gilt bei Rücktritt oder sonstiger Beendigung der Funktion.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Sie/er wird im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter vertreten.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates werden durch die/den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Hochschulrates finden grundsätzlich in Präsenz der Hochschulratsmitglieder statt.
- (2) Die/der Vorsitzende kann davon abweichend im Einzelfall entscheiden, dass eine Sitzung als virtuelle Sitzung in elektronischer Form oder in einer Mischung aus physischer und elektronischer Anwesenheit stattfindet. Die/der Vorsitzende teilt die Form der Sitzungsdurchführung im Rahmen der Einladung mit.
- (3) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal pro Jahr. Die/der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sie haben Antrags- und Rederecht. Der Hochschulrat kann weitere Personen als Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 7 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen des Hochschulrates werden nach Möglichkeit für ein Jahr im Voraus festgelegt. Spätestens zwei Wochen vor der Sitzung versendet die/der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung an die Mitglieder des Hochschulrates und des Rektorates und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Die erforderlichen Unterlagen sind soweit wie möglich beizufügen. Die Einladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax erfolgen.
- (2) Im Falle einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung muss die Einladung und Tagesordnung spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Hochschulrates schriftlich per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax zugehen.
- (3) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Hochschulrates sowie die Mitglieder des Rektorates können bis zu drei Wochen vor einer Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Eventuell erforderliche Unterlagen sind an den Vorsitzenden zu übersenden.
- (4) Die Tagesordnung beginnt in der Regel mit folgenden Punkten:
 - Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Endgültige Festlegung der Tagesordnung,
 - Genehmigung von Protokollen,
 - Bericht der Vorsitzenden/des Vorsitzenden,
 - Bericht der Rektorsmitglieder.

Sofern Wahlen durchzuführen sind, haben diese Vorrang vor weiteren Tagesordnungspunkten.

- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können bis zur Feststellung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Vertretung physisch oder elektronisch anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt; sie gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (2) Bei Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung können die Mitglieder ihr Stimmrecht zu mit der Einladung versandten Beschlussvorlagen vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung, die per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax versandt werden kann, auf ein anderes Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden immer in geheimer Abstimmung getroffen. Geheime Abstimmungen sind in verschlüsselter elektronischer Form zulässig, sofern hierbei die Anonymität der Stimmabgabe sichergestellt ist. Alternativ kann eine geheime Abstimmung auch nach der Sitzung auf postalischem Wege nach dem Prinzip der Briefwahl erfolgen.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall sind die notwendigen Unterlagen und eine Beschlussvorlage mit der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Stimme abzugeben, an die Mitglieder zu versenden. Die Versendung kann schriftlich per Post oder in elektronischer Form durch Email, Internet oder Telefax erfolgen. Der Zeitraum zur Stimmabgabe muss mindestens zwei Wochen ab Absendung betragen. Die Mitglieder des Hochschulrates können binnen 7 Tagen nach Absendung der Unterlagen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. Bei Widerspruch mindestens eines Mitglieds ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren nicht möglich. Bei Wahlen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren nicht möglich.
- (6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die/der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (7) Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und erfolgen bei Sitzungen in Präsenz stets durch Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Bei virtuellen Sitzungen bzw. Sitzungen in Mischform gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt eine Wahl nach der Sitzung im Rahmen einer Briefwahl entsprechend § 16 der Wahlordnung der TU Dortmund.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen; das Protokoll enthält die Tagesordnungspunkte, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben.
Jedes Mitglied des Hochschulrates kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrates mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt.
- (3) Die Mitglieder des Rektorates erhalten das genehmigte Protokoll zur Kenntnis. Der Hochschulrat beschließt jeweils in der nächsten Sitzung, welche Teile des Protokolls an die Hochschulöffentlichkeit durch Bekanntgabe im Intranet der Technischen Universität Dortmund bekannt gegeben werden.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Mitglieder des Rektorates oder der Verwaltung können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (2) Der Hochschulrat kann für Personalangelegenheiten einen Ausschuss bilden, dem zwei Mitglieder des Hochschulrates sowie die/der Vorsitzende des Hochschulrates angehören. Die Dezernentin/der Dezernent für Personal und die Kanzlerin/der Kanzler der Technischen Universität Dortmund sind ständige beratende Gäste dieses Ausschusses. Weitere Gäste können hinzugezogen werden.
- (3) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden. Den Kommissionen gehört mindestens ein Mitglied des Hochschulrates an. Weitere Mitglieder werden vom Hochschulrat bestimmt.
- (2) Die Kommissionen unterstützen und beraten den Hochschulrat.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie für die die Protokollführung. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrates wahr.

§ 13 In-Kraft-Treten, Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentlicher Tagesordnungspunkt angemeldet und den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Technischen Universität Dortmund vom 17.01.2020 (AM 5/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 08.11.2021

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 11. November 2021

Der Vorsitzende des Hochschulrates
der Technischen Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Ernst Rank

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer